

1180-201ME
769 1SNME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/3-II/A/6/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

BONIF GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19. 11
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

St. Schick-Schulz
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Alberer

2376

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Familienlasten-
ausgleichsgesetzes 1967;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalverwaltung zum
Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

22. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/3-II/A/6/95

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie

Franz Josefs-Kai 51
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2376

23 0102/1-II/3/95
10. Februar 1995

Betrifft: Entwurf einer Änderung des FLAG 1967;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das BKA - Zentrale Personalverwaltung nimmt zu dem von dort angegebenen personellen Mehrbedarf für den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung:

Es wird im Vorblatt lediglich angeführt, daß für den Vollzug der geplanten Maßnahmen ein personeller Mehraufwand von neun Planstellen des gehobenen Dienstes erforderlich sein wird. Eine nachvollziehbare Ermittlung für diesen Bedarf fehlt aber zur Gänze; auch die Erläuterungen enthalten keine diesbezüglichen Feststellungen. Dies läßt den Schluß zu, daß der angegebene Mehrbedarf bloß auf einer groben Globalschätzung beruht und keine Bedarfsermittlung auf Grund exakter Berechnungen durchgeführt worden ist.

22. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: